

23. August 2011, Neue Zürcher Zeitung

Strittiger «Rechtsanspruch» auf Einbürgerung

Der Zürcher Kantonsrat lehnt die Teilungültigkeitserklärung des SVP-Gegenvorschlags zum neuen Gesetz ab



Mit dem neuen Bürgerrechtsgesetz sollen für alle 171 Zürcher Gemeinden verbindliche Beurteilungskriterien gelten. (Bild: NZZ / Stähelin)

Für den Kantonsrat ist der SVP-Gegenvorschlag zum neuen Einbürgerungsgesetz mit übergeordnetem Recht vereinbar. Nun wird das Volk über einen «Rechtsanspruch» auf Einbürgerung im Kanton Zürich entscheiden.

Dorothee Vögeli

Wer Schweizer werden will, soll im Kanton Zürich höhere Hürden überwinden müssen als bisher. Dies entschied das Parlament, das letzten November eine von der zuständigen Kommission verschärfte Gesetzesvorlage verabschiedet hatte. So müssen Einbürgerungswillige nicht nur verschiedene Anforderungen bezüglich Leumund, Deutschkenntnissen oder Integration erfüllen. Sie sollen neu auch über eine Niederlassungsbewilligung C verfügen, sie dürfen nicht arbeitslos sein, und für Jugendliche gilt eine dreijährige Wohnsitzpflicht. Erfolglos hatte die SVP das Gesetz weiter zu verschärfen versucht, etwa mit der Bestimmung, dass Personen wegen eines Verbrechens zeitlebens nicht eingebürgert werden dürfen. Die Bandbreite umfasst Mord wie Ladendiebstahl.

Quorum nicht erreicht

Dieses Hauptanliegen sowie die Ablehnung eines «Rechtsanspruchs» auf Einbürgerung brachte die Partei mit einem konstruktiven Referendum erneut aufs Tapet. Am Montag stand im Kantonsrat jedoch nicht der Inhalt des umstrittenen Gegenvorschlags zur Diskussion, sondern lediglich die juristische Frage, ob sich dieser mit Bundesrecht vereinbaren lässt. Die Meinungen waren geteilt: Die FDP lehnte zusammen mit SVP und EDU die Teilungültigkeitserklärung geschlossen ab, alle übrigen Parteien unterstützten die Haltung von Regierung und Kommission, welche in der Unverjährbarkeit von Straftaten und der expliziten Ablehnung eines «Rechtsanspruchs» einen Widerspruch zu übergeordnetem Recht sehen.

Die notwendige Zweidrittelmehrheit von 114 Stimmen zur Ungültigkeitserklärung wurde allerdings nicht erreicht. Eine solche befürworteten 95 Parlamentarier, 75 lehnten sie ab. Namens der

Mehrheit der Kommission führte deren Präsident Martin Farner (fdp., Oberstammheim) ins Feld, dass die Ablehnung eines Rechtsanspruchs gegen das Willkürverbot verstosse. «Gemäss Bundesgesetzgebung dürfen persönliche Befindlichkeiten bei Einbürgerungsentscheiden keine Rolle spielen», erklärte Farner namens der Kommissionsmehrheit und implizierte damit die vom Volk gutgeheissene und inzwischen von der Bundesversammlung gesetzlich geregelte Auffassung, wonach Einbürgerungsentscheide kein politischer Akt, sondern ein Verwaltungsakt sind. Entsprechend können sie juristisch angefochten werden, wie Farner festhielt. Nicht verfassungskonform sei zudem die Forderung nach einer unverjährbaren Auswirkung von Straftaten. Uneinig waren sich die Juristen im Rat, ob es gemäss herrschender Rechtslehre einen Anspruch auf Einbürgerung gibt. Während die SVP-Vertreter Gregor Rutz und Hans-Ueli Vogt sich überzeugt zeigten, dass die Kantone nach geltendem Recht in dieser Frage wie auch bei der Einbürgerung von ehemaligen Straftätern Freiheiten hätten, bezweifelten die Juristen der übrigen Parteien eine solche Auslegung.

Im Zweifelsfall Volk befragen

Jorge Serra (sp., Winterthur) wies auf die seines Erachtens notwendige Unterscheidung von «bedingtem» und «unbedingtem» Rechtsanspruch hin. Im Bürgerrechtsgesetz gelte nur ein bedingter Anspruch, das heisst, erst wenn alle Voraussetzungen erfüllt seien, werde eingebürgert. Als politisches Organ müsse das Parlament ausnahmsweise einen rechtlichen Entscheid fällen, entgegnete Hans-Ueli Vogt, man könne wie Serra gegen die Vorlage sein, dürfe aber nicht eine verfassungskonforme Vorlage verhindern. Markus Bischoff (al., Zürich) hielt fest, dass er keine Mühe habe damit, wenn der Gegenvorschlag vors Volk komme. Er betonte aber, dass sich mit der kantonalen Gesetzgebung das nationale Bürgerrechtsgesetz nicht aushebeln lasse.

Thomas Vogel (fdp., Illnau-Effretikon.) erklärte, die Frage nach dem Rechtsanspruch sei von der Frage einer Volksabstimmung zu trennen. Materiell sei seine Partei mit dem Gegenvorschlag nicht einverstanden, lehne aber eine Teilungültigkeitserklärung ab. Weitere Votanten plädierten dafür, im Zweifelsfall lieber die vollständige Vorlage dem Souverän vorzulegen.

Copyright © Neue Zürcher Zeitung AG

Alle Rechte vorbehalten. Eine Weiterverarbeitung, Wiederveröffentlichung oder dauerhafte Speicherung zu gewerblichen oder anderen Zwecken ohne vorherige ausdrückliche Erlaubnis von NZZ Online ist nicht gestattet.

Diesen Artikel finden Sie auf NZZ Online unter:

http://www.nzz.ch/nachrichten/zueroich/stadt_und_region/strittiger_rechtsanspruch_auf_einbueroerung_1.12030971.html